

## Positionspapier

### Prüfbescheinigung über die wiederkehrende Prüfung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 6 RohrFLtgV

#### **(Gesamtbescheinigung)**

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 6 Rohrfernleitungsverordnung (RohrFLtgV) hat der Betreiber dafür zu sorgen, dass Prüfungen seiner Rohrfernleitungsanlage durch Prüfstellen nach § 6 RohrFLtgV während des Betriebs der Anlage in mindestens zweijährigem Abstand (d.h. in zweijährigem Zyklus) durchgeführt werden.

**Der Betreiber** einer Rohrfernleitungsanlage steht somit in der Verantwortung für die rechtzeitige Beauftragung einer Prüfstelle zur Durchführung der wiederkehrenden Prüfung.

**Art und Umfang der wiederkehrenden Prüfung** richten sich gemäß Anhang II 3 zur Technischen Regel für Rohrfernleitungen (TRFL) nach dem für den Einzelfall aufgestellten **Prüfprogramm** gemäß Teil 1 Abschnitt 12.3.10 sowie gegebenenfalls vorhandenen behördlichen Auflagen.

Die wiederkehrende Prüfung der Rohrfernleitungsanlage ist somit eine rechtlich in der Rohrfernleitungsverordnung normierte **Fremdüberwachung durch unabhängige Sachverständige** einer staatlich autorisierten Prüfstelle (§ 6 RohrFLtgV).

Um regelmäßig wiederkehrend ein Gesamtbild zu erhalten, ob die Rohrfernleitungsanlage in ihrer Gesamtheit (§ 2 Abs. 2 Satz 2 RohrFLtgV) die Anforderungen der §§ 3 und 4 Abs. 1 RohrFLtgV einhält, ist eine **Gesamtbescheinigung** erforderlich. In dieser sind die in den einzelnen Prüfprotokollen gemäß Anhang VI 3 der TRFL festgehaltenen Ergebnisse und Bewertungen aller nach dem Prüfprogramm für die wiederkehrende Prüfung im festgelegten Prüfzyklus durchzuführenden bzw. mit einzubeziehenden Teilprüfungen durch die Sachverständigen der Prüfstelle gemäß Anhang VI 3 der TRFL zusammenzufassen.

(Mindest-)Inhalte einer Prüfbescheinigung sind in Anhang II 5 der TRFL angegeben.

## **Gesamtbescheinigung:**

Der Zyklus der wiederkehrenden Prüfung ist in der Prüfbescheinigung mit Angabe von Monat und Jahr auszuweisen.

Der Zyklus ist in das Prüfprogramm aufzunehmen und für die Zukunft grundsätzlich beizubehalten. (Verschiebungen können sich z. B. durch eine vorübergehende Stilllegung und erneute Inbetriebnahme ergeben.)

Die mit der wiederkehrenden Prüfung beauftragte Prüfstelle erstellt auf der Grundlage der Ergebnisse aller innerhalb dieses konkret definierten zweijährigen Prüfzyklus durchgeführten bzw. mit einzubeziehenden Teilprüfungen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 6 RohrFLtgV eine **Gesamtbescheinigung über die wiederkehrende Prüfung der Rohrfernleitungsanlage**.

In der Gesamtbescheinigung erfolgt – insbesondere mit Beschreibung und Bewertung festgestellter Mängel (mit Einstufung in die Kategorien gemäß Anhang VI 4 der TRFL) – eine zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse aller Teilprüfungen (§ 5 Abs. 3 Satz 1 RohrFLtgV)<sup>1</sup>. Entsprechend der Einstufung von Mängeln sind Fristen zu ihrer Beseitigung zu nennen. In die zusammenfassende Bewertung zum technischen Zustand und Betrieb der Rohrfernleitungsanlage fließen zusätzlich bereits erfolgte Mängelbeseitigungen und zugehörige Nachprüfungen ein.

Soweit nach Ablauf des festgelegten Prüfzyklus noch Nachprüfungen über abgestellte Mängel durchgeführt wurden, fließen diese nicht mehr in die Gesamtbescheinigung des abgeschlossenen Prüfzyklus ein, auch wenn die Prüfprotokolle zum Zeitpunkt der Ausstellung der Gesamtbescheinigung bereits vorliegen. Eine Aktualisierung der Gesamtbescheinigung findet nicht statt.

-----

---

<sup>1</sup> Die RohrFLtgV differenziert zwischen den Prüfprotokollen der einzelnen (Teil)prüfungen und der (Gesamt)bescheinigung über das Ergebnis der Prüfungen.